

Kaufrecht VIII ZR 317/09 - Zahlungsverweigerung nach Rücktritt wg Mängel beim Leasing

Der Bundesgerichtshof hatte die Rechtsfrage zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen ein Leasingnehmer berechtigt ist, die [Zahlung](#) der Leasingraten zu verweigern, wenn er wegen eines Mangels der Leasingssache gegenüber dem Lieferanten den [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#) erklärt hat.

In dem entschiedenen Fall verlangt die Klägerin – eine Leasinggesellschaft – von dem Beklagten aus einer von ihm übernommenen Bürgschaft [Zahlung](#) aus einem abgerechneten Leasingvertrag über einen PKW. Der Leasingvertrag sieht – wie branchenüblich – vor, dass Ansprüche und Rechte der Leasingnehmerin gegen die Leasinggesellschaft wegen Fahrzeugmängeln ausgeschlossen sind und an deren Stelle der Leasingnehmerin die Ansprüche und Rechte abgetreten werden, die der Leasinggeberin wegen Fahrzeugmängeln aus dem [Kaufvertrag](#) gegen den Lieferanten des Leasingfahrzeugs zustehen. Die Leasingnehmerin geriet mit der [Zahlung](#) der Leasingraten in Rückstand. Sie rügte gegenüber der Händlerin Mängel des Fahrzeugs und erklärte nach erfolgloser Fristsetzung zur Mangelbeseitigung den [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#). Die Händlerin war mit dem [Rücktritt](#) nicht einverstanden. Die Klägerin kündigte den Leasingvertrag wegen Zahlungsverzuges und nahm den Beklagten als Bürgen in Anspruch. Ihre Klage hatte in den Vorinstanzen Erfolg.

Der unter anderem für das Leasingrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Leasingnehmer nur dann berechtigt ist, die [Zahlung](#) der Leasingraten vorläufig einzustellen, wenn er die ihm übertragenen Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten – hier den Anspruch auf Kaufpreiszurückzahlung an die Leasinggeberin aufgrund des erklärten Rücktritts vom [Kaufvertrag](#) – klageweise geltend macht, sofern der Lieferant den [Rücktritt](#) nicht akzeptiert. Dies entsprach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor der Schuldrechtsreform (BGHZ 97, 135). Aufgrund der Änderung des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechts durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zum 1. Januar 2002 wurde die Fortgeltung dieser Rechtsprechung aber in Zweifel gezogen. Denn durch die Schuldrechtsreform ist die Wandelung – die erst zustande kam, wenn der [Verkäufer](#) zustimmte oder verurteilt wurde – durch das Rücktrittsrecht gemäß § 437 Nr. 2 BGB, §§ 323 BGB, 326 Abs. 5 BGB ersetzt worden. Der [Rücktritt](#) ist als Gestaltungsrecht vom Willen des [Verkäufers](#) unabhängig und deshalb – sofern ein Rücktrittsrecht besteht – schon mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Ersetzung der Wandelung durch den [Rücktritt](#) im Gewährleistungsverhältnis Leasingnehmer/Lieferant keine Auswirkungen auf die Interessenlage im Verhältnis Leasinggeber/Leasingnehmer hat. Denn ob die Rücktrittserklärung des Leasingnehmers die Umgestaltung des Kaufvertrags über das Leasingobjekt in ein Rückgewährschuldverhältnis und damit zugleich den Wegfall der Geschäftsgrundlage des Leasingvertrags bewirkt, muss, wenn der Lieferant den [Rücktritt](#) nicht akzeptiert, gerichtlich geklärt werden und steht daher – ebenso wie der Vollzug der Wandelung nach altem Recht – erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Gewährleistungsprozess gegen den Lieferanten fest.

Diesen Prozess zu führen, ist nach der leasingtypischen Interessenlage, die dadurch gekennzeichnet ist, dass der Leasinggeber sich von der mietrechtlichen Sachmängelhaftung vollständig freizeichnet und dem Leasingnehmer die [Gewährleistungsrechte](#) aus dem [Kaufvertrag](#) mit dem Lieferanten abtritt, [Sache](#) des Leasingnehmers. Es ist daher auch unter der Geltung des modernisierten Schuldrechts interessengerecht,

dem Leasingnehmer für den Fall, dass der Lieferant den [Rücktritt](#) vom [Kaufvertrag](#) nicht akzeptiert, ein Recht zur vorläufigen Einstellung der [Zahlung](#) der Leasingraten schon, aber auch erst dann zuzugestehen, wenn er aus dem erklärten [Rücktritt](#) klageweise gegen den Lieferanten vorgeht.

BGH-Urteil vom 16. Juni 2010 – [VIII ZR 317/09](#); [BGH PM 121/2010](#)

LG Berlin - Urteil vom 28. Februar 2008 - 23 O 384/07

KG Berlin - Urteil vom 13. November 2009 - 14 U 88/08